



Aktenzeichen: 102 C 35/15

Erlassen am: 30.03.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, _____

gegen

_____, _____, 09599 Freiberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

_____, _____, 01069 Dresden, _____

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht _____

am 30.03.2015

nachfolgende Entscheidung:

Zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits schließen die Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgenden Vergleich:

1.

Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von Euro 700,00. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.

Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.04.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss:

Der Streitwert des Rechtsstreits wird festgesetzt auf:

1.106,00 Euro

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

[Redacted]



Gleichlauf der Ausfertigung mit der Urschrift:

sekretärin
In der Geschäftsstelle